

bestimmten technischen Gebildes nur zwischen diesem Betrieb und dem interessierten Dritten möglich sind.

Das sollte hier einmal so ausdrücklich gesagt werden, um diese Konzeption klarer zur Diskussion zu stellen. Solange nämlich nur die allgemeine Forderung erhoben wird, man müsse den Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ermöglichen, kann man einer allgemeinen Zustimmung sicher sein. Doch dafür sind solche Verfügungsbefugnisse aus den schon genannten Gründen nicht erforderlich.

Zur schlüssigen Beantwortung dieses Fragenkomplexes muß noch untersucht werden, welche Gründe dafür sprechen könnten, daß die Betriebe das Recht haben sollten, bestimmte — von ihnen als Prinzip konzipierte — technische Entwicklungen für sich zu reservieren, um sie nur selbst in der materiellen Produktion zu verwenden oder von jedem anderen, der diese Entwicklung auch aufnimmt (eventuell fast gleichzeitig und völlig unabhängig von dem ersten Betrieb), eine Lizenzgebühr verlangen zu können.¹⁵ Solche Alleinverfügungsbefugnisse der Betriebe — wie immer sie im einzelnen auch ausgestaltet werden sollen — würden eine bedeutende Veränderung der Stellung der Betriebe im Prozeß der Planung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Produktion mit sich bringen. Es wird zu erörtern sein, ob die Stellung der Betriebe bei der Ausarbeitung und planmäßigen Gestaltung ihrer Produktionsperspektive durch solche Rechte gefördert werden kann, ob sie damit in eine aktivere Position gebracht werden können. Ob es richtig ist, den Betrieben diese Stellung zu geben, muß also noch analysiert werden.

Die breite Entfaltung von Austauschbeziehungen bezüglich wissenschaftlich-technischer Ergebnisse mit der Zielsetzung, eine hohe Nachnutzungsquote zu erreichen, ist jedenfalls von irgendwelchen Alleinverfügungsrechten an den erfinderischen Lösungen nicht abhängig, und zwar schon deshalb nicht, weil es heute nicht um den Austausch lediglich der erfinderischen Lösungsprinzipien geht, sondern um vollständige, angepaßte technische Gebilde. Nur solche Austauschbeziehungen sind unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution effektiv.¹⁶

Geht es aber um die Durchsetzung irgendwelcher Alleinverfügungsbefugnisse über technische Lösungen, die mit erfinderischen Lösungsprinzipien Zusammenhängen, dann wäre eine solche Stellung der Betriebe durch die Verleihung von Ausschließungsrechten an Erfindungen auch bei der Struktur erfinderischer Lösungen unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution möglich. Mit einer gewissen Blockierung der erfinderischen Lösungsprinzipien wäre die Abhängigkeit aller technisch damit verbundenen Konstruktionen oder Technologien gegeben.

Jeder, der ein Prinzip verwirklichen will, sei es auch, daß er eine andere Anpassung des Prinzips vornehmen muß (weil er andere Bedingungen hat) oder das Teilprinzip mit anderen Teilprinzipien kombinieren muß, wäre in einer Form — je nachdem, wie die subjektiven Rechte der Betriebe gestaltet

15 Die nahe Verwandtschaft zum kapitalistischen Patentsystem läßt eine solche gründliche Untersuchung besonders angeraten erscheinen. Den bisherigen Begründungen (wie z. B. von K. Knap, „Die Ausschließlichkeit im Erfinderrecht vom Gesichtspunkt des neuen Systems der Leitung der Volkswirtschaft“, Vynálezky, 1967, S. 65 ff.) liegt offensichtlich keine umfassende Analyse zugrunde.

16 vgl. hierzu die Untersuchungen von W. Linden, Die Notwendigkeit zur Ausbildung der Fabrikationslizenz als spezifische Rechtsform internationaler lizenzwirtschaftlicher Beziehungen, Diss., Halle 1967; ders., „Stellung und Perspektive der Patentlizenz als Modell einer allgemeinen Rechtsform des internationalen Ideenhandels“, Staat und Recht, 1968, S. 53 ff.